

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Frankfurt am Main

Aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), in Verbindung mit § 2 der VO über die Zuständigkeit nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10.10.1997 (GVBl. I S. 370), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 27.07.2005 (GVBl. I S.562) wird verordnet: Der Taxentarif der Stadt Frankfurt am Main – Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Frankfurt am Main – vom 23.04.1999 (Amtsblatt S. 389), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.06.2006 (Amtsblatt S. 792), wird wie folgt geändert:

§ 1

Geltungsbereich

- Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Stadt Frankfurt am Main (§ 47 Abs. 4 PBefG).
- Das Pflichtfahrgebiet der Stadt Frankfurt am Main umfaßt den Verkehrsraum des ehemaligen Frankfurter Verkehrs- und Tarifverbundes GmbH (FVV), und wird somit im Norden begrenzt durch Friedberg, im Osten begrenzt durch Hanau, im Süden begrenzt durch Goddelau-Erfelden, im Westen begrenzt durch Wiesbaden (Anlage 1).
Ausgenommen ist der zum Bundesland Rheinland-Pfalz gehörende Verkehrsraum sowie der verwaltungsmäßige Zuständigkeitsbereich der Stadt Friedberg.
- Auf die einschlägigen Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), insbesondere auf § 47 Abs. 2 PBefG, wonach Taxen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen nur in der Gemeinde bereitgestellt werden dürfen, in der sich der Betriebsitz des Unternehmers befindet, wird verwiesen.

§ 2

Beförderungsentgelte

Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke, dem Entgelt für eine etwaige – auch verkehrsbedingte – Wartezeit und einem etwaigen Großraumtaxi-Zuschlag zusammen.

- Der Grundpreis je Fahrt beträgt
täglich von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 2,75 €
täglich von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr 3,25 €

- Das Wegstrecken-Entgelt für Fahrten im Pflichtfahrgebiet beträgt:
 - in der Zeitzone 1 für die ersten 10 km 0,10 € je 60,61 m (= rund 1,65 € je km) und danach 0,10 € je 72,46 m (= rund 1,38 € je km),
 - in der Zeitzone 2 für die ersten 10 km 0,10 € je 57,14 m (= rund 1,75 € je km) und danach 0,10 € je 65,36 m (= rund 1,53 € je km)
- Zeitzone 1 ist täglich von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Zeitzone 2 ist täglich von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.
- Die Wegstrecke wird vom Ausgangspunkt bis zum Ziel berechnet. Anfahrtskosten innerhalb der Stadt Frankfurt am Main werden nicht erhoben.
- Das Entgelt für Wartezeit – auch verkehrsbedingt – beträgt
 - in der Zeitzone 1 0,10 Euro je 17,14 Sekunden (= rund 21,00 Euro je Stunde),
 - in der Zeitzone 2 0,10 Euro je 12,86 Sekunden (= rund 28,00 Euro je Stunde).Die Pflichtwartezeit bei Fahrtunterbrechung beträgt 30 Minuten.
- Bei Fahrten mit Großraumtaxen, die für die Beförderung von mehr als vier Personen (ohne Fahrer) zugelassen sind, ist ein Zuschlag von 7,00 Euro zu entrichten, wenn mehr als vier Personen (ohne Fahrer) gleichzeitig befördert werden.
Dieser Zuschlag muss von Beginn bis zum Ende der Fahrt über die Zuschlagsanzeige des Fahrpreisanzeigers ausgewiesen werden.
Er darf nur gefordert werden, wenn eine entsprechende Ergänzung in die Genehmigungsurkunde und dem Auszug aus der Genehmigungsurkunde eingetragen wurde und ein Hinweis auf diese Vorschrift in Form eines Aufklebers in deutscher und englischer Sprache gut sichtbar im Großraumtaxi angebracht worden ist (Anlage 3).
§ 5 Nr. 5 bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 3

Zusatzregelungen

- Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeugs durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.
- Der Fahrer kann vor Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.

Dieser Tarif ist im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen dem Fahrgast vorzulegen

- Die Fahrgäste haben die Kosten der von Ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.
- Beförderungen bei Hochzeiten und Beerdigungen, die mit speziell hierfür hergerichteten Taxen (z.B. Schmücken) durchgeführt werden, unterliegen nicht dieser Tarifordnung.
- Taxifahrer, die vor der Tourismus- und Congress GmbH Frankfurt am Main oder dem (früheren) Verkehrsamt der Stadt Frankfurt am Main oder einer von der Genehmigungsbehörde bezeichneten Stelle eine Prüfung als Fremdenführer abgelegt haben, dürfen Stadtrundfahrten gemäß dieser Tarifordnung durchführen.

Ein entsprechender Ausweis ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Der Fahrpreis für die Standardstrecke der Stadtrundfahrt (Anlage 4) beträgt 78,00 Euro.

Beginnt die Stadtrundfahrt am Flughafen Frankfurt und endet in der Stadt, beträgt der Fahrpreis 90,00 Euro.

Beginnt und endet die Stadtrundfahrt am Flughafen Frankfurt, beträgt der Fahrpreis 105,00 Euro.

Für Stadtrundfahrten, die von der Standardstrecke abweichen, gilt unabhängig von der zurückgelegten Strecke ein Entgelt von 38,00 Euro pro Stunde. Der Fahrgast ist vor Antritt der Stadtrundfahrt darauf hinzuweisen.

Taxen, die mit einem zu Stadtrundfahrten berechtigten Fahrer besetzt sind, sind für den Fahrgast erkennbar zu kennzeichnen (Anlage 5).

§ 4

Sonderevereinbarungen

Sonderevereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet können genehmigt werden, wenn

- ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
- die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird und
- die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.

Die schriftliche Genehmigung durch den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main – Ordnungsamt – ist Wirksamkeitsvoraussetzung für eine Sonderevereinbarung oder ihre Änderung.

§ 5

Verfahrensvorschriften

- Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.

Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Entgelt vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. In diesen Fällen kann auch innerhalb des Pflichtfahrgebietes auf die Einschaltung des Fahrpreisanzeigers verzichtet werden.

- Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Nach der Fahrt darf keine weitere Personenbeförderung mehr durchgeführt werden, bevor nicht der Fahrpreisanzeiger repariert und ggf. neu geeicht worden ist.
- Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise, die im Pflichtfahrgebiet weder über- noch unterschritten werden dürfen.
- Die kostenlose Beförderungspflicht erstreckt sich auf vom Fahrgast mitgeführtes Gepäck, insbesondere auf Kinderwagen und Rollstühle sowie Tiere, sofern bei der Beförderung von Gegenständen keine Ausschlussgründe nach § 15 BOKraft vorliegen.
- In jeder Taxe ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

Die gültigen Beförderungsentgelte in Kurzfassung sind im Taxi für den Fahrgast gut sichtbar in deutscher und englischer Sprache per Aufkleber auszuhängen (siehe Anlage 2).

§ 8 der Taxenordnung bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Strafe angedroht ist.

§ 7

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt 6 Wochen nach der Bekanntmachung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 27. August 2008

DER MAGISTRAT

Petra Roth

Oberbürgermeisterin



**Eine Information der
Taxi-Vereinigung Frankfurt e.V.**

Breitenbachstr. 1 • 60487 Frankfurt
Telefon: 069-7920790 • Telefax: 069-239693

Taxenordnung der Stadt Frankfurt am Main

Aufgrund der §§ 47 Absatz 2 und 3, § 51, Absatz 1, Satz 1-2, des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Absatz 2, Ziffer 1, der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 27. 7. 1961 (GVBl. S. 118) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit Taxen des Genehmigungsbereiches der Stadt Frankfurt am Main.

§ 2

Beschaffenheit der Taxen

Die Fahrzeuge müssen innen und außen stets sauber sein. Zur Aufnahme des Fahrgastgepäcks dürfen im Kofferraum außer dem Warndreieck, Verbandskasten, Werkzeug zum Beheben eventuell eintretender Betriebsstörungen sowie Warnweste und Ersatzrad keine Gegenstände aufbewahrt werden.

§ 3

Bereitstellen der Taxen

Taxen dürfen nur auf behördlich gekennzeichneten Taxenplätzen bereitgestellt werden. Die ausnahmsweise Bereitstellung außerhalb der behördlich gekennzeichneten Taxenplätze bedarf der Genehmigung des Ordnungsamtes.

§ 4

Dienstbetrieb

(1) Der Unternehmer hat ein Verzeichnis für jede Taxe über Beginn und Ende der täglichen Einsatzzeit zu führen. Dieses Verzeichnis ist am Betriebssitz aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde jederzeit auf Verlangen vorzulegen. Es ist noch 1 Jahr nach Ablauf der Zeit, für die es geführt werden muss, aufzubewahren.

(2) Aus dem Verzeichnis muss auch hervorgehen, welche Fahrer eingesetzt waren.

(3) Änderungen von Wohn- und Betriebssitz sind der Genehmigungsbehörde innerhalb einer Woche

unter Vorlage von Genehmigungsurkunde und Auszug aus der Genehmigungsurkunde zu melden.

§ 5

Fahrdienst

1. Das Fahrpersonal hat eine saubere, ordentliche Kleidung sowie zum Autofahren geeignetes Schuhwerk zu tragen.
2. Der Fahrzeugführer hat Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des ihm Zumutbaren Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen. Insbesondere ist dem Fahrgast die Platzwahl zu ermöglichen und seinen Wünschen nach Öffnen und Schließen der Fenster, des Schiebedaches oder des Ausstelltdaches zu entsprechen.
3. Während der Fahrgastbeförderung ist die Mitnahme von Personen, die nicht Fahrgäste im Sinne des PBefG sind (sogenannte Beifahrer) sowie die Mitnahme von in der Obhut des Fahrzeugführers befindlichen Tieren untersagt.
4. Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zuzulassen.
5. Das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.
6. Der Fahrzeugführer muss in der Lage sein, jederzeit 50.- Euro zu wechseln. Werden größere, vom Fahrzeugführer nicht wechselbare Geldbeträge in Empfang genommen, so ist dem Fahrgast über den einbehaltenen Betrag eine Quittung auszuhändigen. Über die Rückzahlung des Differenzbetrages hat der Fahrzeugführer mit dem Fahrgast eine Vereinbarung zu treffen. Kommt eine Einigung hierüber nicht zustande, so ist der Betrag unter Abzug der Überweisungskosten dem Fahrgast zu überweisen. Personalausweise oder andere Ausweisdokumente dürfen **nicht** in Verwahrung genommen werden.
7. Auf Verlangen des Fahrgastes ist eine Quittung über den Beförderungspreis, ggfs. unter Angabe der Fahrtstrecken zu erteilen. Die Quittung muss mit dem Firmenstempel des Unterneh-

mens, der Ordnungsnummer des Fahrzeuges und dem Datum der Ausstellung bzw. dem der Beförderungsdurchführung versehen sein und hat auch im übrigen den kaufmännischen und steuerlichen Vorschriften zu entsprechen. Im Fahrzeug dürfen nur Quittungen mitgeführt werden, auf denen Firmenstempel und Ordnungsnummer bereits eingetragen sind.

§ 6

Kennzeichnung nicht dienstbereiter Taxen

Sofern Taxen außerhalb des Dienstbetriebes für Privatfahrten Verwendung finden, sind die typischen Kennzeichen (Taxischild, Ordnungsnummer) zu entfernen bzw. abzudecken.

§ 7

Ordnung auf den Taxenplätzen

1. Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch sofortiges Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern oder gefährden.
2. Der Fahrer hat sich an seinem bereitgestellten Taxi aufzuhalten.
3. Dem Auftraggeber für die Fahrt steht die Wahl der Taxe frei.
4. Eine ortsfeste Taxirufanlage ist vom ersten benutzungsberechtigten Fahrzeugführer in der Reihe der aufgestellten Taxen zu bedienen. Bei Auftragsannahme ist dem Besteller die Ordnungsnummer der Taxe zu nennen und ein ggfs. bestehendes Rauchverbot bekanntzugeben.
5. Taxen dürfen auf den Taxiplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.
6. Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Aufgaben auf den Taxiplätzen nachzukommen.
7. Ausnahmen von der Aufstellordnung nach Abs.1 läßt der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main - Ordnungsamt - zu.

§ 8

Mitführen von Vorschriften

Der Fahrzeugführer hat den Text dieser Verord-

nung und der Verordnung über Beförderungsentgelte in der jeweils gültigen Fassung, einen Stadtplan, ein Straßenverzeichnis von Frankfurt am Main sowie eine Straßenkarte, die mindestens das Pflichtfahrgebiet umfaßt, mitzuführen.

Stadtplan, Straßenverzeichnis und Straßenkarte dürfen nicht älter als 3 Jahre sein.

Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht in die Taxen- und Tarifordnung zu gewähren.

§ 9

Pflichtenbelehrung

1. Der Unternehmer ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrzeugführer bei Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über die Pflichten des Fahrzeugführers nach dem Personenbeförderungsgesetz, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), dieser Verordnung, der Verordnung über Beförderungsentgelte, der Verordnung zur Bekämpfung des Lärms, den Lenk- und Arbeitszeitvorschriften sowie ggfs. der amtlichen Funkverkehrsrichtlinien zu belehren.
2. Die Belehrung ist vom Unternehmer mit schriftlicher Bestätigung des Fahrzeugführers aktenkundig zu machen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Taxenordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1, Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach einer anderen Vorschrift eine Strafe verwirkt ist.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Taxenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Droschkenordnung vom 12.8.1984 außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 18.5.99

DER MAGISTRAT

DER STADT FRANKFURT AM MAIN